



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

16. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 01.06.2007

06 / 2007

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Niedergörsdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Berg eine schwarze Windmühle mit silbernen Flügeln.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Niedergörsdorf“.
- (3) Die Führung eines Dienstsiegels ist vorbehalten:
 1. dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in
 2. dem/der Sachbearbeiter/in im Einwohnermeldeamt
 3. dem/der Sachbearbeiter/in im Gewerbeamt

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Die Gemeindevertretung unterrichtet durch den Bürgermeister die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Gemeindevertretung von Fall zu Fall.
- (2) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Öffnungszeiten im Gebäude der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf wahrgenommen werden.
- (3) Zu Beginn einer jeden Gemeindevertreter Sitzung findet die Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohner haben die Gelegenheit, Fragen an die Gemeindevertretung zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann, Beauftragte

- (1) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Absatz 2 Nr. 19 GO die

Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 15.000,- Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Die Entscheidung trifft bis zur Wertgrenze von 15.000,- Euro der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses oder der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Hauptausschusssitzung unverzüglich seinen Vertreter zu informieren.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitsgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
 Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 8 Wochen zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung nach § 13 Absatz 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO und des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung ausgeschlossen.

**§ 9
Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse die folgenden Ausschüsse:
- a) Ausschuss für Bauen, Planung, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (Bauausschuss)
- Angelegenheiten der gemeindlichen Bebauung
 - Beratung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
 - Angelegenheiten der Verkehrsführung und -lenkung
 - Umweltangelegenheiten
 - Feuerwehrangelegenheiten
 - Friedhofsangelegenheiten
 - Zusammenarbeit mit den Ortsbürgermeistern im Bereich der Ordnung und Sicherheit, einschließlich Einsatz und Koordination der Gemeindearbeiter
- b) Ausschuss für Schule, KITA, Jugend, Vereine und Senioren (Sozialausschuss)
- Beratung bei Personalangelegenheiten
 - Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen/Lehrmitteln und Beratung zu baulichen Veränderungen
 - kontinuierliche Diskussion zur Erhöhung der Attraktivität unserer Schulen und Kindereinrichtungen sowie des Angebotes für die Jugend
 - Förderung von Vereinen und Seniorenarbeit
 - Beratung zu gemeindlichen Höhepunkten in diesen Bereichen
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus je fünf Gemeindevertretern. Daneben können je Ausschuss zwei sachkundige Einwohner, jedoch nicht Bedienstete der Gemeinde zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse berufen werden. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

**§ 10
Ortsteile**

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat folgende Ortsteile:

- Altes Lager: Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flur 2, Flur 3
Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 6, Flur 7
Flur 3 oberhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 nördlich des Aussiedlerheimes bis zur Flurgrenze Flur 6
- Blönsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 1, Flur 2, Flur 3
- Bochow: Gemarkung Bochow, Flur 1 bis Flur 5
- Dalichow: Gemarkung Blönsdorf, Flur 11, Flur 12
- Danna: Gemarkung Danna, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5,
- Dennewitz: Gemarkung Dennewitz, Flur 1 bis 7
- Eckmannsdorf: Gemarkung Eckmannsdorf, Flur 6, Flur 7, Flur 8
- Gölsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 11, Flur 12, Flur 13
- Kaltenborn: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 16, Flur 17
- Kurzlippsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 7, Flur 8, Flur 9, Flur 10
- Langenlippsdorf: Gemarkung Langenlippsdorf, Flur 1 bis 5
- Lindow: Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flur 6, Flur 7
- Malterhausen: Gemarkung Malterhausen, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4
- Mellnsdorf: Gemarkung Blönsdorf, Flur 4, Flur 5, Flur 6
- Niedergörsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4 und Flur 5
Flur 3: unterhalb südliche Waldgrenze des Flurstückes 142 weiterführend über Flurstück 165 nördlich des Aussiedlerheimes bis zur Flurgrenze Flur 6
- Oehna: Gemarkung Oehna, Flur 1 bis 9
- Rohrbeck: Gemarkung Rohrbeck, Flur 1 bis 3
- Schönefeld: Gemarkung Schönefeld, Flur 1 bis 4
- Seehausen: Gemarkung Seehausen, Flur 1 bis 6

- Wergzahna: Gemarkung Wergzahna, Flur 1 bis 5
- Wölmsdorf: Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flur 15
- Zellendorf: Gemarkung Zellendorf, Flur 1 bis 7

**§ 11
Ortsbürgermeister**

- (1) In jedem Ortsteil der Gemeinde Niedergörsdorf wird ein Ortsbürgermeister gewählt.
- Der Ortsbürgermeister hat die Belange seines Ortsteiles gegenüber den Organen der Gemeinde wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche und Anregungen an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- Zu diesem Zweck kann der Ortsbürgermeister an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen Belange des Ortsteiles berührt werden, teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Die Ortsbürgermeister müssen in dem Ortsteil, für den sie kandidieren, wohnen und können der Gemeindevertretung angehören.
- (3) Ortsbeiräte werden nicht gebildet.

**§ 12
Gemeindebedienstete**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-O.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister allein.

**§ 13
Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- Dies ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Satzungen und Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ bekanntgemacht.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, die sich an den nachfolgend aufgeführten Standorten befinden, bewirkt:

- im Ortsteil Altes Lager - Bushaltestelle Schulsiedlung, gegenüber der Kindertagesstätte Altes Lager
- Bushaltestelle Siedlung „Am Wasserturm“, neben der Gaststätte „Zum Strammen Max“
- Einfahrt Kiefernweg (neben Telefonzelle)
- im Ortsteil Blönsdorf - Dorfstraße 31
- Bushaltestelle (vor dem Grundstück Dorfstraße 101)

- | | | | |
|-------------------------------|---|-------------------------------|---|
| - im Ortsteil Bochow | - vor Dorfstraße 27 | - im Ortsteil Altes Lager | - Bushaltestelle Schulsiedlung, gegenüber der Kindertagesstätte Altes Lager |
| - im Ortsteil Dalichow | - Buswarte Halle (neben Kirche) | | - vor dem Eingang Hortgebäude, Karl-Marx-Straße |
| - im Ortsteil Danna | - Dorfstraße 11 | - im Ortsteil Blönsdorf | - Dorfstraße 31 |
| - im Ortsteil Dennewitz | - in der Bushaltestelle (vor Grundstück Dorfstraße 35) | | - Bushaltestelle (vor dem Grundstück Dorfstraße 101) |
| - im Ortsteil Eckmannsdorf | - Dorfstraße 18 | - im Ortsteil Bochow | - vor Dorfstraße 27 |
| - im Ortsteil Gölsdorf | - in der Bushaltestelle (vor den Grundstücken Dorfstraße 13/14) | - im Ortsteil Dalichow | - Buswarte Halle (neben Kirche) |
| - im Ortsteil Kaltenborn | - zwischen Dorfstraße 16 und 18 | - im Ortsteil Danna | - Dorfstraße 11 |
| - im Ortsteil Kurzlipisdorf | - Dorfstraße 19 | - im Ortsteil Dennewitz | - in der Bushaltestelle (vor Grundstück Dorfstraße 35) |
| - im Ortsteil Langenlipisdorf | - vor Dorfstraße 15 | - im Ortsteil Eckmannsdorf | - Dorfstraße 18 |
| - im Ortsteil Lindow | - am öffentlichen Parkplatz vor der Kirche | - im Ortsteil Gölsdorf | - in der Bushaltestelle (vor den Grundstücken Dorfstraße 13/14) |
| - im Ortsteil Malterhausen | - Dorfstraße 67 | - im Ortsteil Kaltenborn | - zwischen Dorfstraße 16 und 18 |
| - im Ortsteil Mellnsdorf | - Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 18 a | - im Ortsteil Kurzlipisdorf | - Dorfstraße 19 |
| - im Ortsteil Niedergörsdorf | - Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f
- Friedensstraße 4 | - im Ortsteil Langenlipisdorf | - vor Dorfstraße 15 |
| - im Ortsteil Oehna | - Dorfstraße 37 | - im Ortsteil Lindow | - am öffentlichen Parkplatz vor der Kirche |
| - im Ortsteil Rohrbeck | - Am Krähenberg zwischen Nr. 22 und 23
- Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17 | - im Ortsteil Malterhausen | - gegenüber Dorfstraße 27 |
| - im Ortsteil Schönefeld | - vor Dorfstraße 7 | - im Ortsteil Mellnsdorf | - Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 18 a |
| - im Ortsteil Seehausen | - Dorfstraße 2 | - im Ortsteil Niedergörsdorf | - Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f
- Friedensstraße 4 |
| - im Ortsteil Wergzahna | - gegenüber Dorfstraße 2 | - im Ortsteil Oehna | - Dorfstraße 37 |
| - im Ortsteil Wölmsdorf | - vor Dorfstraße 31 | - im Ortsteil Rohrbeck | - Am Krähenberg zwischen Nr. 22 und 23
- Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17 |
| - im Ortsteil Zellendorf | - vor Dorfstraße 31 | - im Ortsteil Schönefeld | - vor Dorfstraße 7 |

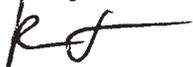
Daneben können sie im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ abgedruckt werden.

- (6) Soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, beträgt die Dauer des Aushanges 14 Tage. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.05.2003 außer Kraft.

Niedergörsdorf,



Rauhut
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 21. Juni 2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.12.2003 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 13, Abs. 5 wird wie folgt geändert :

- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, die sich an den nachfolgend aufgeführten Standorten befinden, bewirkt:

Daneben können sie im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ abgedruckt werden.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 21.06.2004



Rauhut
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 10.11.2004 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.06.2004, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst :

„(5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, die sich an den nachfolgend aufgeführten Standorten befinden, bewirkt:

- a) im Ortsteil Altes Lager - Bushaltestelle Schulsiedlung, gegen über der Kindertagesstätte Altes Lager
- vor dem Eingang Hortgebäude, Karl-Marx-Straße
- b) im Ortsteil Blönsdorf - Dorfstraße 31
- Bushaltestelle (vor dem Grundstück Dorfstraße 101)
- c) im Ortsteil Bochow - vor Dorfstraße 27
- d) im Ortsteil Dalichow - Buswartehalle (neben Kirche)
- e) im Ortsteil Danna - Dorfstraße 11
- f) im Ortsteil Dennewitz - in der Bushaltestelle (vor Grundstück Dorfstraße 35)
- g) im Ortsteil Eckmannsdorf - Dorfstraße 18
- h) im Ortsteil Gölsdorf - in der Bushaltestelle (vor den Grundstücken Dorfstraße 13/14)
- i) im Ortsteil Kaltenborn - zwischen Dorfstraße 16 und 18
- j) im Ortsteil Kurzlippsdorf - Dorfstraße 19
- k) im Ortsteil Langenlippsdorf - vor Dorfstraße 15
- l) im Ortsteil Lindow - am öffentlichen Parkplatz vor der Kirche
- m) im Ortsteil Malterhausen - vor Dorfstraße 27
- n) im Ortsteil Mellnsdorf - Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 18 a
- o) im Ortsteil Niedergörsdorf - Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f
- Friedensstraße 4
- p) im Ortsteil Oehna - Dorfstraße 37
- q) im Ortsteil Rohrbeck - Am Krähenberg zwischen Nr. 22 und 23
- Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17
- r) im Ortsteil Schönefeld - vor Dorfstraße 7
- s) im Ortsteil Seehausen - Dorfstraße 2
- t) im Ortsteil Wergzahna - gegenüber Dorfstraße 2
- u) im Ortsteil Wölmsdorf - vor Dorfstraße 31
- v) im Ortsteil Zellendorf - vor Dorfstraße 31

Daneben können sie im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ abgedruckt werden.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 10.11.2004


Rauhut
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 – GO –, i. V. m. § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes – BbgWG –, i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 12 – 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG - hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 21.06.04 folgende Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Niedergörsdorf ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe“ und „Kremitz-Neugraben“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ (Verbandsatzung) vom 3. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 2359), geändert am 22.01.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 12 vom 26.03.1997) und
 - b) der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 29.11.1995 (Amtlicher Anzeiger Nr. 53 vom 18.12.1996).
- Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage der von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Nuthe“ und „Kremitz-Neugraben“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes (in m²) zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
 - a) für den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 0,00076 EUR
 - b) für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ 0,00064 EUR

§ 6

Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt.
 - b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 15 EUR beträgt und 30 EUR nicht übersteigt.
- (3) Geht der Abgabenbescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Umlage, die sich aus dem bekannt gegebenen Abgabenbescheid für den oder die voran-

gegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2004 in Kraft.

Niedergörsdorf, 21.06.2004



Rauhut
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 – GO – in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes –BbgWG- vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende 1. Änderungssatzung der „Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 21.06.2004 wird wie folgt geändert:

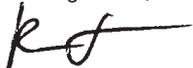
§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
0,00066 EUR“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Niedergörsdorf, 25.01.2006



Rauhut
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nieder- görsdorf (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 25.08.2004

folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff § 8 KAG)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Niedergörsdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Gehwegen
 - d) Radwegen
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten
 - j) unselbständige Grünanlagen,
 5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung, die aus schließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	80 %
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	75 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %
2. Haupteinfahrstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	90 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	90 %
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	85 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	85 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	87 %
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	90 %
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	85 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	95 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	95 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	85 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	85 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	90 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	95 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	85 %

4. Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Siehe § 11

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante und unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteinfahrstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichem Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraße handelt,
 5. Fußgängerstraßen:
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 8. Wirtschaftswege und sonstige Straßen
Gemeindeeigene Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden können.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wege zu zwei Dritteln zu berücksichtigen.
- (8) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder ein Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den Absätzen 5 bis 6 bestimmten Faktoren bestimmt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich die in vollen Quadratmetern gemessene Grundstücksfläche im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (3) Liegt eine Fläche zum Teil im Außenbereich (§ 35 BauGB), so wird

der Faktor für die im Außenbereich sowie für die innerhalb eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) gesondert für die jeweilige Teilflächen angewendet. Eine Fläche gilt als innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen soweit sie innerhalb der in einer Satzung nach § 34 BauGB festgesetzten Grenzen oder Flächen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt.

- (4) Für bebaute bzw. gewerblich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird der Faktor für die bebauten oder gewerblich genutzten Teilflächen und in sonstiger Weise genutzten Teilflächen jeweils gesondert ermittelt. Als bebaute Teilfläche gilt die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Grundstücks.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen Fassung Vollgeschosse sind. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 bis 4) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - für jedes weitere mögliche Vollgeschoss erhöht sich der Faktor 1,0 um 0,25, bei zweigeschossiger Bebaubarkeit beträgt der Faktor also 1,25, bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5, und sofort.
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
 - 0,1 bei land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung.
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - bei un bebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschosß zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5, 6 und 7 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,

Messe, Ausstellung und Kongresse;

- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzungen durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht. Die Gemeinde trägt 40 v.H. der anrechenbaren Grundstücksfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- Grunderwerb
- Freilegung
- Fahrbahn
- Radweg
- Gehweg
- gemeinsame Geh- und Radwege
- Parkflächen
- Beleuchtung
- Oberflächenentwässerung
- unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösevertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach der Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragesbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachen-

rechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 10
Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 11
Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

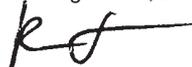
**§ 12
Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) in der Fassung vom 09.03.1999 (GVBl. I S.66)
 - a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
 - c) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 - d) aus den bei der Bauaufsicht geführten Bauakten
 zulässig:
 - 1. Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - 2. Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschrift der derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - 3. Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2004 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niedergörsdorf vom 21.06.2004 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 25.08.2004


Rauhut
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.811.400 EUR
in der Ausgabe auf	5.811.400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.056.100 EUR
in der Ausgabe auf	3.056.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	965.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 230 v. H.
 - b) Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind gemäß § 81 der Gemeindeordnung (GO) erheblich, wenn sie im Einzelfall 26.000 EUR betragen. Über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 EUR entscheidet die Leiterin der Kämmerei und darüber hinaus bis 26.000 EUR der Bürgermeister.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann der außer- und überplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Bürgermeister oder von der Leiterin der Kämmerei zugestimmt werden.

Niedergörsdorf, 31.01.2007


Nitsche
Vorsitzender der
Gemeindevertretung


Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die „Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2007“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 06/2007 vom 01.06.2007 bekannt gemacht.


Rauhut
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf in der Kämmerei, Zimmer 6, zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Baubeginnanzeige

Im Zeitraum vom 4. Juni 2007 bis voraussichtlich 20. Dezember 2007 wird die Kreisstraße K 7213 in der Ortslage Wergazhna erneuert. Zur Realisierung dieser Baumaßnahme wird eine Vollsperrung des Baustellenbereiches sowie eine Umleitungsstrecke für den überregionalen Verkehr von der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming angeordnet. Der Ziel-, Liefer- und Anwohnerverkehr sowie die Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge durch die Baustelle wird in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Bauleitungspersonal sichergestellt. Liegenschaftsbezogene baustellenbedingte Beeinträchtigungen werden rechtzeitig mit den Betroffenen vor Ort besprochen und einvernehmlich einer Klärung zugeführt.

Hinweise zur Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Auf Grund immer wieder eingehender Beschwerden im Ordnungsamt der Gemeinde Niedergörsdorf möchten wir auf die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 32. BimSchV) hinweisen.

Diese Verordnung regelt u.a., dass Gartengeräte sowie Geräte und Maschinen, die insbesondere im häuslichen Bereich verwendet werden, **generell an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr betrieben werden dürfen.**

Zu den Geräten zählen:

Rasenmäher, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Beton- und Mörtelmischer, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler), Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler.

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage schreibt fest, dass Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage Tage der allgemeinen Arbeitsruhe sind. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten.

Wir weisen daraufhin, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden können.

AMTLICHE INFORMATIONEN ANDERER BEHÖRDEN

Oberförsterei Jüterbog

Informationen für Waldbesitzer:

I. Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden vom 22.09.2004

Waldbestände der Oberförsterei Jüterbog sind hochgradig gefährdet durch Waldbrände und gehören zu der höchsten Gefährdungskategorie A1 des Landes.

Privatwaldbesitzer können gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift Zuschüsse in Höhe von 80 % der entstehenden Verjüngungskosten beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nur für „Kahlschlagsflächen“, die über 2 ha groß sind mit einer Wiederaufforstungspflicht innerhalb von 36 Monaten. Kleinere Flächen werden bei vorhandenen Haushaltsmitteln ebenfalls zu gleichen Konditionen gefördert.

Zu beachten ist in jedem Falle, dass Leistungen Dritter (Waldbrandversicherung) den Zuschuss vermindern. Die Frage, ob der Waldbesitzer eine

vorhandene Waldbrandversicherung kündigen sollte, hängt primär von der Gefährdungssituation der Fläche ab sowie welcher Wertverlust im Falle eines Brandes eintreten kann. Der Wertverlust wird durch die Förderung des Landes nicht ersetzt.

Gegenstand der Förderung sind folgende Kulturkosten: Abräumkosten in 5 – 40-jährigen Beständen, sofern keine wirtschaftliche Nutzung bzw. Eigenbedarf erfolgt; Gutachten; Bodenbearbeitung; Verjüngung; Kulturpflege; Nachbesserung; Zaunschut

Die Höhe des Zuschusses für o. g. Kulturkosten ist auf maximal 3.600 EUR/ha bei Nadelholzkulturen und 6.800 EUR/ha bei Laubholzkulturen begrenzt.

Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 EUR je Projekt.

Die Zuschüsse sind bis 30. September des Jahres zu beantragen. Die zuständigen Revierleiter der Oberförsterei Jüterbog beraten die Waldbesitzer entgeltfrei bei der Beantragung.

II. Zum Umgang mit Feuer gemäß § 23 Landeswaldgesetz (Auszug)

Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.

III. Betreten des Waldes bei Waldbrandstufe III und IV

Das Betreten des Waldes ist auch bei Waldbrandstufe III und IV für die Allgemeinheit möglich, sofern keine Sperrung des betroffenen Waldgebietes per Ordnungsverfügung des zuständigen Ordnungsamtes im Benehmen mit der Forstverwaltung erfolgte.

Schurk

Leiter Oberförsterei Jüterbog

Testbetriebsnetz (TBN) forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und des Kleinprivatwaldes

Von den 1,1 Millionen ha Wald in Brandenburg sind zurzeit 594 000 ha in privater Hand. 70 % davon sind Kleinprivatwaldflächen (< 200 ha Größe) mit 95 000 privaten Waldbesitzern.

Die Landesforstverwaltung verfügt zurzeit nicht über statistisch gesichertes Datenmaterial über diese bedeutende Privatwaldfläche. Dieses Datenmaterial wird dringend für forstpolitische Entscheidungen benötigt, z. B. für die Gestaltung der Förderrichtlinie, für die Einschätzung des nachhaltig verfügbaren Holzmobilisierungspotentials für holzverarbeitende Werke, für die Umsetzung der Forstreform, für die Einschätzung der betriebswirtschaftlichen Situation der Waldbesitzer (Aufwand und Erträge), für die Erhebung eines „Geschäftsklimaindexes“ der Kleinprivatwaldbesitzer, für die Einschätzung der Aktivitäten der forstlichen Zusammenschlüsse etc. Mit Hilfe des TBN sollen diese Wissensdefizite behoben werden. Zur Gewinnung von repräsentativen Informationen bedarf es der Mitarbeit von etwa 116 forstlichen Zusammenschlüssen und 925 Kleinwaldbesitzern im Land. Diese werden zufällig ausgewählt und von zentraler Stelle angeschrieben. Die Teilnahme am TBN wird in geeigneter Weise stimuliert und erfolgt auf strikter freiwilliger Basis. Die anonyme Verarbeitung von Daten der Teilnehmer wird garantiert. Im Januar 2008 erhalten die Teilnehmer am TBN einen Fragebogen, der knapp 4 DIN-A4-Seiten umfasst und schriftlich oder per Internet mit einem Zeitaufwand von max. 2 Stunden zu bearbeiten ist.

Ich würde mich sehr freuen, wenn von den 771 Kleinwaldbesitzern und 8 forstlichen Zusammenschlüssen der Oberförsterei Jüterbog, welche angeschrieben werden sollten, diese auch zur Mitarbeit am TBN bereit wären.

Schurk

Leiter Oberförsterei Jüterbog

NICHTAMTLICHER TEIL

AUS DER VERWALTUNG

Ältestes Gebäude gesucht

Die MAZ berichtete Anfang April über eine gemeinsame Unterrichtsstunde von Schülern der 3. Klassen der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf mit der Hauptamtsleiterin Frau Schütze. Die Schülerinnen und Schüler hatten der Vertreterin der Gemeindeverwaltung auch Hausaufgaben mitgegeben. Die Fragen wurden schnell beantwortet und über die Klassenlehrerinnen weitergeleitet.

Nach wie vor bereitet die Frage nach dem ältesten Gebäude in der gesamten Gemeinde Niedergörsdorf Kopfzerbrechen. Es ist anzunehmen, dass das älteste Gebäude eine Kirche ist – aber welche? Wer kann helfen? Die Bitte geht in erster Linie an die Ortschronisten in den 22 Ortsteilen der Gemeinde Niedergörsdorf. Frau Schütze bittet herzlich um Mithilfe, so dass auch die letzte Hausaufgabe erledigt werden kann.

Die Kindersportgruppe Niedergörsdorf geht ab Juni in die Sommerpause. Nach den Sommerferien trifft sich die Gruppe dann wieder regelmäßig in der Turnhalle. Die Termine werden im Amtsblatt September bekannt gegeben. Allen Kindern wünschen wir bis dahin einen sonnigen Sommer und sportliche Ferientage.

Katrin und Kerstin



Kinder- und Jugendnotruf des Landkreises Teltow-Fläming



Mädchen und Jungen, die Sorgen oder Ängste haben, sich in Krisensituationen ganz allein fühlen, sollten unter (0800) 45 67 809 anrufen. Mitarbeiter des Jugendamtes stehen dann helfend zur Seite, beantworten Fragen oder hören zu ...

Am **Mittwoch, dem 13. Juni 2007, ab 15.00 Uhr** findet die diesjährige

Zentrale Seniorenfeier der Gemeinde Niedergörsdorf

im Kulturzentrum „DAS HAUS“, Kastanienallee 21 in Altes Lager statt.

Programm:

15.00 Uhr	Grußwort des Bürgermeister/Ehrung der Senioren
15.30 Uhr	Kaffeetrinken
ab 16.00 Uhr	Auftritt der Kindertanzgruppe aus dem Familienzentrum Altes Lager Tanz mit der Disco Walter Deutsch
ab 17.30 Uhr	Modenschau
ab 18.30 Uhr	Abendessen
19.00 Uhr bis 20.00 Uhr	musikalischer Ausklang mit Tanz
ab 20.00 Uhr	Rückfahrt in die Ortsteile

SCHUTZBEREICH TELTOW-FLÄMING

Seit rund einem Jahr ist Polizeikommissarin Claudia Sponholz (Sachbearbeiterin beim Sachgebiet Prävention der Polizei SB TF) nebenamtlich die Opferschutzbeauftragte der Polizei im Schutzbereich Teltow-Fläming. Sie vermittelt Opfer von Straftaten, insbesondere bei häuslicher Gewalt, Sexual- und Raubdelikten und Körperverletzungen oder auch Stalking an verschiedene Hilfseinrichtungen, z.B. Frauenhäuser, „Weißer Ring“ oder auch „Opferhilfe. e.V.“. Betroffene Frauen können sich auch direkt an die Frauenhäuser im Landkreis Teltow-Fläming wenden:

Frauenhaus Luckenwalde: Tel. (0 33 71) 63 32 91
Frauenhaus Ludwigsfelde: Tel. (0 33 78) 51 29 39.

Frau Sponholz ist montags bis freitags von 7.00 bis 15.00 Uhr unter der Rufnummer (0 33 71) 404 422 erreichbar. Der Sitz der Opferschutzbeauftragten ist 14943 Luckenwalde, Grabenstraße 23, Raum 308.

KINDER- UND JUGENDARBEIT

Öffnungszeiten des Internetcafes

donnerstags **von 16.00 bis 18.00 Uhr**

Neu ist, dass im Internetcafe jetzt auch ein Drucker zur Verfügung steht. Das Büro der Jugendkoordination ist Anlaufstelle für Jugendliche, Eltern sowie Angehörige und für alle Mitbürger offen, die sich in Fragen der Jugendarbeit beraten möchten.

Jugendkoordinatorin Kerstin Wolff erreichen Sie:

Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr
 Montag bis Mittwoch: 12.30 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Am besten jedoch nach telefonischer Vereinbarung.

AUS DEN ORTSTEILEN

Bochow

Am Samstag, dem 9. Juni begeht die Freiwillige Feuerwehr Bochow ihr 100-jähriges Bestehen. Als Höhepunkt dieses Tages findet ab 10.30 Uhr die Weihung der neuen Vereinsfahne auf dem Sportplatz statt. Im Anschluss daran gibt es einen Festumzug durch Bochow, der am Dorfteich endet.

Nach einem deftigen Essen aus der Gulaschkanone oder vom Grill beginnt gegen 14.00 Uhr das traditionelle Brührogrennen. Dem Wettkampf stellen sich in diesem Jahr ca. 35 Mannschaften aus Feuerwehren und Vereinen.

Bei viel Spaß können sich die Bochower und ihre Gäste den Nachmittag mit Kaffee, Kuchen und Eis versüßen. Mit einem Lagerfeuer auf dem Teich und Tanz im Festzelt wird dieser ereignisreiche Tag ausklingen. Über zahlreiches Publikum aus Nah und Fern freuen sich die Kameradinnen und Kameraden der FF Bochow

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow

Am 18. April 2007 fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes für 2006 / 2007
2. Keine Auszahlung des Reinertrages
3. Haushaltsplan 2007/2008
4. Bestellung von Rechnungsprüfern

Fuchs
Jagdvorsteher

Dennewitz/Gölsdorf/Niedergörsdorf

Die Jagdpächtergemeinschaft Dennewitz lädt alle Eigentümer und deren Partner, die bejagbaren Grundbesitz in den Gemarkungen Dennewitz, Gölsdorf und Niedergörsdorf haben, zum

5. Jägerfest mit Frühschoppen

am **Sonntag, dem 17. Juni ab 10.00 Uhr** nach Weidmannsruh ein.

Siegfried Müller
Jagdpächterobmann



Information für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf und Altes Lager

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitgliederversammlung am 22.05.2007 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst. Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben durch den Jagdgenossen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf/Dorf und Altes Lager gehören, werden hiermit aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen. Das Jagdkataster liegt bei Frau Eichelbaum-Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 7 22 21).

Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher Herrn Schütze, Telefon: 0172/3156205.

Schütze
Jagdvorsteher

Gölsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz im Ortsteil Gölsdorf haben, zur Mitgliederversammlung ein.

Sie findet am Freitag, dem 22. Juni, um 19.00 Uhr in der Gaststätte Schulze in Gölsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Ausführungen der Pächtergemeinschaft
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Wahl des Jagdvorstandes und des Kassenführers
9. Bestellung der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Wergzahna

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wergzahna laden wir alle Mitglieder und Ehepartner am Freitag, dem 1. Juni 2007 herzlich ein.

Die Versammlung findet um 19.30 Uhr im Gemeinderaum statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Beschlussfassung über Auszahlung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass jedes Mitglied den Nachweis seiner Flächen zu erbringen hat.

Dietz
Jagdvorstand

Zellendorf

Dorf- und Sportfest in Zellendorf

Freitag, 29. Juni:

19.00 Uhr Fußball „Alte Herren“: Zellendorfer SV – SV Linda
danach gemütliches Beisammensein der Einwohner mit unseren Gästen aus Ernstthal (Thüringen)

Samstag, 30. Juni:

13.00 Uhr Kleinfeld-Fußballturnier der Männer
Teilnehmer: Nachbarländer, Ernstthal, Feuerwehr Zellendorf, Zellendorf
ab 13.00 Uhr Kinderbelustigungen, Kegeln usw.
16.00 Uhr Kulturprogramm mit Überraschungsgästen
ab 20.00 Uhr Disko

Sonntag, 1. Juli:

ab 10.30 Uhr Nachwuchsfußball der E- und F-Junioren
ab 11.00 Uhr Frühschoppen mit „No Name“ aus Falkenberg
ab 12.00 Uhr Mittagessen aus der Gulaschkanone



AUS UNSEREN SCHULEN UND KINDEREINRICHTUNGEN

Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf

Grundschule Blönsdorf wird 40

Seit 40 Jahren gibt es schon die Schule in Blönsdorf. Dass muss gefeiert werden! Mit einem gigantischen Schulfest! Ein tolles Programm, lecker Essen und Trinken gehören schon dazu. Von den einzelnen Klassen werden verschiedene Vorstellungen angeboten.

Dieses Event findet am 30. Juni statt.



Für unseren Direktor, Herrn Oehler, wird dies auch das letzte Schulfest sein. Er wird ab nächstem Schuljahr nicht mehr Schulleiter der Blönsdorfer Grundschule sein.

Aus diesem Grunde bitten alle Lehrer und Schüler das möglichst viele Leute kommen.

Dieses Schulfest soll für Herrn Oehler unvergesslich werden.

Maximilian Müller, Klasse 6 b

Die Schönste in der Gemeinde

Seit fast 6 Jahren stehe ich an der Bushaltestelle in Niedergörsdorf und warte auf meinen Schulbus. Ich bin nämlich Schülerin in der Klasse 6 b an der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf.

Als ABC-Schütze war ich immer nur mit mir selber beschäftigt. Alles war neu: Der Schulranzen, die Freunde und die Lehrer. Da hatte ich gar keine Augen für die Bushaltestelle, sondern freute mich jeden Morgen auf Lena. Sie war schon in der 4. Klasse und ich war froh, sie als Freundin zu haben.



So ging es Wochen, Monate, Jahre ...

Die Bushaltestelle blieb grau und langweilig. Einmal hatten Schmierfinken mit großen schwarzen Buchstaben „Alle sind doof“ an die Rückwand geschrieben. Dabei fiel mir auf, dass die Bushaltestelle ziemlich hässlich aussah. „Wie konnte man das ändern?“

Eines Tages geschah das Unerwartete – Die Wände der Bushaltestelle und das des Trafohäuschens waren blau und grün gestrichen. Was hatte

das zu bedeuten?

Am Mittwoch, dem 16. Mai stiegen wir aus dem Bus und sahen zwei Männer, die eine tolle Fläminglandschaft, das Schinkeldenkmal mit Wächterhaus und die Kirche auf die Bushaltestelle sprühten. Wir haben gleich Fragen gestellt und bekamen sofort Antworten. Geduldig erklärten uns die beiden, dass sie den Auftrag von der E.ON edis (von dort bekommen wir unseren Strom) erhalten haben. Die Männer waren so fleißig, dass sie sogar am Männertag wieder von Potsdam nach Niedergörsdorf kamen. Am Donnerstag Nachmittag war das Schmuckstück fertig.

Wir Kinder freuten uns sehr und wir hoffen, dass sie immer so schön bleibt, denn eins steht fest: **„Für mich ist das die schönste Bushaltestelle in der Gemeinde Niedergörsdorf!“**

Jessica Lommack, Klasse 6b

„Förderverein für Bildung und Erziehung Niedergörsdorf“ e. V.

Wir bilden Zukunft.
Förderverein für Bildung und Erziehung Niedergörsdorf e.V.



Am Montag, dem 21.05. trafen sich die Mitglieder des Schulfördervereins Niedergörsdorf/Blönsdorf e. V. zur jährlichen Mitgliederversammlung.

Es war sozusagen ein historischer Tag, denn auf der Tagesordnung

stand die neue Satzung des Vereins, der sich nunmehr „Förderverein für Bildung und Erziehung Niedergörsdorf“ e. V. nennen wird. Vereinsvorsitzender Norbert Klocke legte dar, wie sich die Kooperation zwischen Familienzentrum und Schulförderverein im vergangenen Schuljahr gestaltet hatte und dass es nun auch das Interesse aus der KITA Niedergörsdorf gibt, dem Verein beizutreten. Somit verändert sich der Vereinszweck und der „Bogen“ wird von der KITA bis zur Grundschule gespannt.

Hiermit veröffentlichen wir die neue Satzung des Vereins und auch das neue Logo:

Satzung

des „Fördervereins für Bildung und Erziehung Niedergörsdorf“ e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der „Förderverein für Bildung und Erziehung Niedergörsdorf“ e. V. hat seinen Sitz in Niedergörsdorf.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein beantragt die Gemeinnützigkeit.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze, Zweck der Tätigkeit

Zweck des Vereins sind der Aufbau, die Betreuung und die Durchführung von Projekten der schulischen und außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit folgenden Zielen:

- der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe an,
- multikulturelle und gewaltpräventive Bildung und Erziehung,
- soziale und erzieherische Problemlösungen,
- schulische und außerschulische sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit,
- ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Kultur und Sport,
- Hilfe leisten und Anregungen geben zur allgemeinen Völkerverständigung,
- Förderung des supranationalen Kultur- und Erfahrungsaustausches,
- der Verein setzt sich für die Beschaffung von Geräten und Hilfsmitteln sowie für die Pflege der Kindertagesstätten und der Schule ein.
- positive Beeinflussung und Weiterentwicklung der Elternmitwirkung und Arbeit mit Familien

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, sie haben aber keine Vertretungsbefugnis.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§ 5 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Kassenprüfer.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene, Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes/Arbeitsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschluss von Satzungsänderungen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 - (5) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, ist der Bewerber gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der zweite Vorsitzende
 3. der Kassierer.
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer sind mindestens einmal jährlich verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überprüfen und protokollarisch festzuhalten. Sie informieren die Mitgliederversammlung auf deren jährlichen Sitzungen über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel durch und aus dem Verein. Weiterhin beantragen sie die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Gemeinde Niedergörsdorf als Träger der Kindereinrichtungen und der Schule zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Niedergörsdorf, 21.05.2007

Norbert Klocke
Vorsitzender des Vereins

Dann wurde der neue Vorstand gewählt. Norbert Klocke als Vorsitzender, Petra Greif als 2. Vorsitzende und Anke Schröter als Kassiererin wurden wiederum für 3 Jahre im Amt bestätigt – Herzlichen Glückwunsch! Zum Abschluss der Mitgliederversammlung stellte Norbert Klocke den Arbeitsplan zur Diskussion, der sich ab jetzt nicht mehr am Schuljahr, sondern am Kalenderjahr orientieren wird. Darin sind viele Aufgaben zu finden, die jedes Jahr Schwerpunkte der Arbeit sind (z. B. Mitgliederwerbung, Sponsorensuche, die Unterstützung des Straßenfußballs sowie des Sport-Spiel-Spaß-Wettbewerbs), aber auch viel Neues (u. a. die Gestaltung einer Internetseite sowie die finanzielle Unterstützung der 1. Fitnessolympiade in der Gemeinde Niedergörsdorf – organisiert vom Familienzentrum). Regina Rauhut zog innerhalb der Mitgliederversammlung eine positive Bilanz dieses Wettbewerbs und hofft, dass er in unserer Gemeinde zur Tradition wird. Ein großes Dankeschön sprach sie an dieser Stelle allen Sponsoren aus sowie natürlich den Mitgliedern des Fördervereins, die in gewohnter Weise den Kuchen lieferten. So konnte ein Erlös von über 200 EUR erzielt werden.

AUS VEREINEN UND VERBÄNDEN

Rinderzuchtverein „Elbe-Elster“ e.V.

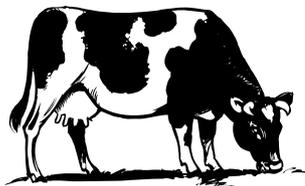
Tierschau Steinsdorf – alle zwei Jahre wieder – am 30.06.2007 !

Werbung für die Landwirtschaft

- Umfangreicher Jungzüchterwettbewerb
 - Veranstaltung für die Veteranen der Landwirtschaft
 - Veranstaltung für die Verpächter – die Bodeneigentümer
- Präsentation der aktiven Bäuerinnen und Bauern

Die Teilnehmer an der Tierschau kommen aus den Altkreisen

- Jessen
- Wittenberg
- Herzberg
- Jüterbog



Joachim Brachwitz

Vorsitzender

Rinderzuchtverein „Elbe-Elster“ e.V.

VERANSTALTUNGEN

02.06., 15.00 Uhr	Dorffest am Spielplatz	Kurzlippsdorf
09.06., 17.00 Uhr	Brunnenfest	Kaltenborn
16./17.06., 15.00 Uhr	Heimatfest am Dorfteich	Oehna
16./17.06., 10.00 Uhr	Flugtage Fläming-Air	Zellendorf
23.06., 14.00 Uhr	Erdbeerball	Dalichow
29.06. bis 01.07.	Feierlichkeiten im Rahmen der 850-Jahrfeier und des 40-jährigen Bestehens der Grundschule Blönsdorf	Blönsdorf
8. bis 10.06.	Luckenwalder Turmfest	

DAS HAUS

Samstag, 2. Juni
20.00 Uhr

Kabarett MärKWürdig
„Szenen einer Ehe“

Samstag, 23. Juni
20.00 Uhr

„Der zerbrochene Krug“
(von Heinrich von Kleist)
Premiere mit der Theatergruppe
„Die Mühlengeister“

Freitag, 29. Juni
20.00 Uhr

Spanischer Abend
Flamenco-Impressionen getanzt von Nora und Theresa Lantez, abgerundet mit spanischen Gaumenfreuden
In einer temperamentvollen Show präsentieren Nora Lantez & Compania ausdrucksstarken Gesang, virtuose Gitarrenklänge und faszinierende Tanzdarbietungen. Lassen Sie sich zu einem Kurzurlaub mit Kastagnettenklängen, Händeklatschen und Fußstapfen entführen, bei dem Ihnen auch die Gaumenfreuden mit Paella, Sangria und anderen Leckeren – zubereitet vom Gasthof „Zum Alten Lager“ – s p a n i s c h vorkommen werden.



Tourismusinformation Niedergörsdorf

Öffnungszeiten: **Dienstag bis Sonntag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

- Touristische Informationen und Beratung, Zimmervermittlung
- Verkauf von Ansichtskarten, Wanderkarten, Reiseliteratur, Souvenirs und regionalen Produkten sowie von Karten für sämtliche Veranstaltungen im Kulturzentrum DAS HAUS
- Verleih von Fahrrädern und Inline-Skates
- Angebote für Touren auf der Flaeming-Skate
- Führungen durch die ehemalige Höhere Fliegertechnische Schule

Anfragen und Anmeldungen unter der Telefonnummer: 03 37 41/8 09 06 oder per Mail: tourismus@niedergoersdorf.de

Oberlaubenstall Lichterfelde

Frischer Kuchen trifft bissige Literatur: Der große Erfolg von Elke Heidenreich „Rudernde Hunde“ – vorgetragen von der angenehm norddeutschen Stimme Jörg Bieligs. Freuen Sie sich auf herrlich komische, erfundene und erlebte Geschichten über entnervte Mütter, tollpatschige Verehrer, sonderbare Spinner, prahlende Väter und rudende Hunde. Herzlichst eingeladen sind alle Frauen, die die pure Lust am Geschichtenerzählen und feinsinnigem Humor bei Kaffee und Kuchen genießen möchten. Ein neuer „Blickpunkt! Frauen treffen Frauen“ findet am Samstag, dem 2. Juni, um 14.30 Uhr im Oberlaubenstall Lichterfelde statt. Der Eintritt beträgt 8,00 EUR. Es wird wieder ein Bücherstand geöffnet und auch für musikalische Unterhaltung ist gesorgt.

Andrea Lehsing
Kreislandfrauenverein
Teltow-Fläming e. V.

DRK - KREISVERBAND FLÄMING-SPREEWALD e.V.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

09.06./23.06. Jüterbog, An der Tränke 1, bei Fahrschule Reich

Telefonische Anmeldungen unter 0 33 71/62 57-0 oder 62 57-37

MONATSRÜCKBLICK

„Geschafft!“

Mit dieser Botschaft auf den Teilnahmebändchen wurden alle Radler und



Skater der 2. Niedergörsdorfer Sternfahrt am Sonntag, dem 06. Mai auf dem Campingplatz in Oehna empfangen.

Auch in diesem Jahr wurde die Sternfahrt wieder vom Skaterstammtisch unter Leitung von Gastwirtin Edeltraut Liese organisiert. Als Ziel wurde diesmal Oehna auserkoren, da es dort

noch einen weiteren Anlass an diesem Tag zu feiern gab. Das Freibad öffnete seine Pforten, um bei milden 18 Grad Celsius Wassertemperatur und strahlendem Sonnenschein die Gäste zum offiziellen Anbaden einzuladen.

Der neue Campingplatz war mit Biertischgarnituren hergerichtet und füllte sich gegen 15.00 Uhr mit den ca. 200 Teilnehmern der diesjährigen Sternfahrt. Für das leibliche Wohl sorgte „Pummels Bierhütte“ mit kühlen Getränken und Deftigem vom Grill sowie der Gasthof „Zum Alten Lager“ mit Kaffee und Kuchen. Bei traditioneller Schlagermusik wurde geplaudert und viel gelacht. Die Jüngsten konnten sich von den Erzieherinnen der KITA Lalido schminken lassen.

Am Infostand, betreut durch die Auszubildenden Mandy Morzcinietz, Antje Hübscher und Daniel Hagen der Gemeindeverwaltung, konnte sich jeder über Veranstaltungen und Ausflugsziele für den kommenden Sommer informieren. Neben den symbolischen Teilnahmebändchen wurde ein Quiz verteilt, mit Fragen zur ersten Sternfahrt nach Dalichow, zum Freibad sowie zum Campingplatz.

Es wurde fleißig geraten, bis Herr Marufke und Frau Liese, beide in nostalgische Badeoutfits gekleidet, zum Anbaden riefen. Da im Wasser auch noch Meeresherr Neptun - in Person von Detlef Schmagar, wartete - zog es den Großteil der Besucher dann ins Freibad, um sich dieses Spektakel nicht entgehen zu lassen.

Nach der Erfrischung zeigten die Kinder des Familienzentrums Altes Lager, dass sie sich trotz ihrer jungen Jahre schon gut auf Skates halten können, was in unserer Skateregion auch keiner in Frage stellte. Moderiert wurde diese Modenschau auf Skates von Andrea Schütze, die - wie alle anderen Besucher - nicht schlecht staunte, als Henry Maske, der Weihnachtsmann und Co ihre Runden auf dem direkt an der Flämingskate angeschlossenen Campingplatz drehten.

Zum Abschluss dieses unterhaltsamen Nachmittags wurden dann noch

die Gewinner des Fragebogens mit vielen kleinen Geschenken belohnt; neben ihnen dürfen sich die Fahrradgruppen aus Gölsdorf und Dennewitz über Freikarten fürs Freibad freuen. Sie stellten dieses Jahr die meisten Teilnehmer der Sternfahrt. Nun darf jeder gespannt sein, wo die Reise im nächsten Jahr hingeht....?



Die Auszubildenden der Gemeinde Niedergörsdorf

Überraschung bei der Landesmeisterschaft im Schach/ Entscheidung in der letzten Runde

Vom 17.05 bis 20.05.2007 fand in Altes Lager die Landesmeisterschaft im Schach statt. Austragungsort war DAS HAUS. Veranstalter war der SV Marzahna 57 e. V. Es traten 20 Teilnehmer aus dem gesamten Land Brandenburg an.

Schon in der ersten von insgesamt sieben Runden zeichnete sich ab, dass es die Favoriten bei diesem Turnier sehr schwer haben würden. Von den Top-6-Favoriten konnte lediglich einer gegen die eigentlich schwächere Konkurrenz gewinnen. Alle anderen Partien endeten Remis. Nach zwei Runden hatte nur Rainer Kleeschätzky (die Nummer 3 der Setzliste) aus Guben beide Partien gewonnen. Er konnte diese Führung auch in der 3. und 4. Runde verteidigen. In der 5. Runde konnte Philipp Neerforth (die Nummer 6 der Setzliste) vom SC Empor Potsdam zum Führenden aufschließen. Beide hatten bis dahin durch 3 Siege und zwei Remis jeweils 4 Punkte erreicht. Dahinter folgten mit jeweils 3,5 Punkte Karsten Schulz (die Nummer 4 der Setzliste) vom VBSF Cottbus und der nur an Startplatz 12 gesetzte Hans-Rainer Urban von der SG Lok Brandenburg. Im direkten Duell in der 6. Runde konnte dann das Potsdamer Nachwuchstalente Neerforth durch einen Sieg gegen Kleeschätzky die alleinige Führung erringen. Urban konnte sich durch einen Sieg sogar auf den zweiten Platz vorkämpfen. Für ihn galt daher die Devise: Sieg in der letzten Runden gegen Neerforth und damit schon fast sensationell Titelgewinn. Jedoch hatte der Potsdamer etwas dagegen und außerdem hätte ihm ein Remis im letzten Spiel im direkten Duell gereicht, um das Turnier zu gewinnen. Nach vielen Angriffsversuchen des Brandenburgers Urban konnte schließlich Neerforth das Remis verteidigen und damit insgesamt überraschend das Turnier vor Urban gewinnen. Platz 3 sicherte sich der lange Zeit führende Kleeschätzky. Der Titelverteidiger und Nummer 1 der Setzliste, Matthias Schurade aus Fürstenwalde, wurde 6. Als bestplatzierte Teilnehmer des Gastgebers SV Marzahna erreichte Ralf Schöne Platz 8. Ihm (siehe Foto) gelang es dabei, mit einem Sieg und 6 Unentschieden ohne Niederlage zu bleiben, was außer ihm nur noch Karsten Schulz auf Platz 4 und dem Sieger gelang. Die einzige Frau im Feld, Heike Germann vom SV Marzahna, belegte Platz 16. Sie ist damit wie der Sieger der Männer berechtigt, an der nächsten deutschen Meisterschaft teilzunehmen.

Die beiden weiteren Teilnehmer vom Gastgeber SV Marzahna, Christian Skupin und Mario Gutewort erreichten 2,5 bzw. 2 Punkte. Angesichts der sehr starken Gegnerschaft waren beide Spieler damit sehr zufrieden. Insgesamt fand das Turnier auch Dank Schiedsrichter Siegfried Wieland und Turnierleiter Roland Schimmel in einer sehr angenehmen Atmosphäre statt. DAS HAUS bot dabei ausgezeichnete Spielbedingungen an den 4 Tagen - dafür von allen Teilnehmern an dieser Stelle ein grosses „Danke Schön“!

Rene Liese

Evangelisches Pfarramt Borgisdorf

Gottesdienste:

03.06.,	
09.15 Uhr	Oehna
10.06., 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr	Gottesdienst vom Evangelischen Kirchentag in der ARD
17.06.,	
09.00 Uhr	Dennewitz
09.00 Uhr	Langenlipsdorf
10.00 Uhr	Rohrbeck
10.00 Uhr	Zellendorf
24.06.,	
08.30 Uhr	Oehna
09.15 Uhr	Bochow

Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf

Kinder zwischen 5 und 10 Jahren aufgepasst!

**Wir treffen uns am 9. Juni,
von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr**

unter dem Motto „Sommerfest“

in Malterhausen in der Kita „Zwergenreich“ und
in Niedergörsdorf – Pfarrhaus

Team **Niedergörsdorf:** Caroline Ludwig, Keith & Co.
Team **Malterhausen:** Manuela Wache, Garry und Jolanta.

Kinder aus Wölmsdorf werden um 9.15 Uhr abgeholt und nach 11.00 Uhr wieder zurückgebracht, Abfahrt wie bisher am Briefkasten.

Wir freuen uns auf Euch!

GEBURTSTAGE DER RENTNER/INNEN

**Wir gratulieren allen Rentnerinnen und Rentnern,
die im Monat Juni 2007 ihren Geburtstag feiern!**



Altes Lager

Elstermann, Erna	02.06.1941	zum 66.
Flor, Helga	04.06.1941	zum 66.
Herrnsdorf, Werner	04.06.1940	zum 67.
Schulz, Bodo	04.06.1936	zum 71.
Watter, Christa	05.06.1935	zum 72.
Schöbel, Erna	06.06.1922	zum 85.
Müller, Lora	08.06.1932	zum 75.
Schiche, Esther	10.06.1934	zum 73.
Weigandt, Ingeborg	10.06.1929	zum 78.
Rudat, Manfred	12.06.1932	zum 75.
Häußler, Konrad	15.06.1942	zum 65.
Lippert, Gerhard	15.06.1915	zum 92.
Friesen, Maria	18.06.1923	zum 84.
Kieper, Anneliese	18.06.1934	zum 73.
Malz, Ilse	21.06.1916	zum 91.
Marek, Gertraud	25.06.1935	zum 72.
Neumann, Willi	26.06.1928	zum 79.
Noll, Paul	26.06.1920	zum 87.
Stöckigt, Marlen	27.06.1942	zum 65.
Gersonde, Eckhard	28.06.1941	zum 66.
Pollmann, Gertrud	29.06.1930	zum 77.

Blönsdorf

Heinze, Walter	06.06.1930	zum 77.
Haltenhof, Gerhard	07.06.1926	zum 81.
Lehmann, Hans-Joachim	09.06.1940	zum 67.
Natho, Werner	11.06.1926	zum 81.
Lembeck, Gisela	12.06.1938	zum 69.
Schmidt, Gerhard	15.06.1930	zum 77.
Siebert, Ingeborg	22.06.1936	zum 71.

Bochow

Schendel, Gustav	02.06.1932	zum 75.
Bergemann, Ingrid	09.06.1939	zum 68.
Dreßler, Helmut	12.06.1933	zum 74.
Jurisch, Edith	20.06.1927	zum 80.
Lehmann, Bruno	25.06.1939	zum 68.

Dalichow

Mehlis, Erich	25.06.1934	zum 73.
---------------	------------	---------

Dennewitz

Berg, Fritz	01.06.1924	zum 83.
Müller, Erich	07.06.1934	zum 73.
Niendorf, Natalie	19.06.1929	zum 78.
Jordan, Ingrid	21.06.1939	zum 68.
Wäsch, Gerhard	30.06.1940	zum 67.

Eckmannsdorf

Lindner, Regina	30.06.1935	zum 72.
Owoc, Edeltrauda	30.06.1939	zum 68.

Gölsdorf

Schulze, Ella	03.06.1933	zum 74.
Jurisch, Wilhelm	10.06.1937	zum 70.
Vahle, Karl-Heinz	14.06.1940	zum 67.
Winzer, Inge	15.06.1935	zum 72.
Schlunk, Otto	17.06.1936	zum 71.

Kaltenborn

Puttkammer, Helga	13.06.1941	zum 66.
-------------------	------------	---------

Kurzlipsdorf

Modry, Erna	10.06.1934	zum 73.
Richter, Erna	28.06.1919	zum 88.

Langenlipsdorf

Stahlberg, Irma	01.06.1934	zum 73.
Maßmann, Gerhard	08.06.1934	zum 73.
Weiß, Erika	10.06.1937	zum 70.
Wenzel, Helga	10.06.1936	zum 71.
Moritz, Rosemarie	12.06.1940	zum 67.
Kächler, Ingrid	19.06.1936	zum 71.
Liesigk, Elsbeth	23.06.1923	zum 84.
Friedrich, Inge	28.06.1937	zum 70.

Lindow

Henze, Friedhelm	05.06.1930	zum 77.
Kölbl, Erna	21.06.1930	zum 77.

Malterhausen

Geisdorf, Christa	04.06.1939	zum 68.
Stefan, Elisabeth	07.06.1923	zum 84.
Henze, Waldtraut	08.06.1936	zum 71.
Kamrad, Dorothea	23.06.1936	zum 71.
Benedikt, Anton	24.06.1927	zum 80.
Fritsch, Ilse	25.06.1931	zum 76.
Thomalla, Dieter	28.06.1937	zum 70.

Niedergörsdorf

Prinz, Theresia	04.06.1938	zum 69.
Lieser, Ruth	07.06.1922	zum 85.
Haberland, Bruno	13.06.1930	zum 77.
Höhne, Hans-Reinhold	16.06.1937	zum 70.
Dümichen, Barbara	25.06.1942	zum 65.
Lemke, Kraft	26.06.1939	zum 68.
Schulze, Günter	29.06.1941	zum 66.

Oehna

Feix, Brigitta	01.06.1937	zum 70.
Grunwald, Brunhilde	10.06.1935	zum 72.
Dietze, Hans	24.06.1926	zum 81.
Brüggemann, Frida	25.06.1921	zum 86.

Rohrbeck

Moews, Bernd	04.06.1942	zum 65.
Urban, Ewald	10.06.1931	zum 76.
Zarling, Dieter	22.06.1941	zum 66.
Lenz, Irmgard	24.06.1939	zum 68.

Schönefeld

Liebe, Helga	27.06.1936	zum 71.
--------------	------------	---------

Seehausen

Sturm, Marie-Luise	05.06.1942	zum 65.
Friedrich, Gerhard	11.06.1929	zum 78.
Flemming, Ilse	19.06.1923	zum 84.
Fraustein, Christa	26.06.1937	zum 70.

Wergzahna

Schneider, Herbert	13.06.1939	zum 68.
Pfautsch, Werner	20.06.1934	zum 73.

Wölmsdorf

Adam, Jutta	14.06.1940	zum 67.
Scholder, Helga	14.06.1942	zum 65.
Henze, Erhard	16.06.1942	zum 65.
Zabel, Edith	28.06.1932	zum 75.

Zellendorf

Lossau, Hedwig	02.06.1929	zum 78.
Peters, Christel	06.06.1929	zum 78.
Hefter, Anna	17.06.1923	zum 84.
Lehmann, Gerda	25.06.1924	zum 83.
Schubert, Rosemarie	28.06.1935	zum 72.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 06.07.2007 Anzeigenschluss ist der 26.06.2007, 12.00 Uhr.

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, e-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität:

Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12

www.werbeagentur-maerz.de, e-Mail info@werbeagentur-maerz.de

Druckerei: Druckerei Ruhland, Tel.: 035752/ 15858, Berliner Straße 19, 01945 Ruhland

Verantwortlicher Redakteur für den Anzeigenteil:

Thomas März, Werbeagentur & Verlag März, Telefon: 03 37 45/5 04 07

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.